

Leistungsbeschreibung Lieferkonzept letzte Meile

Rahmenvereinbarung über die Logistik-Dienstleistung für die emissionsfreie Belieferung der Bedarfsstellen der Landeshauptstadt Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung	3
2. Vertragslaufzeit	3
3. Artikel und Anzahl Lieferanten.....	3
4. Mengen/ Lieferbedarf	4
5. Rahmenbedingungen zur Projektierung und Ortsbegehung	5
5.1. Projektierungsplan.....	5
5.2. Anforderungen an das Depot und die Prozesse innerhalb des Depots	6
6. Auslieferkonzept.....	8
6.1. Expresslieferungen.....	8
6.2. Großlieferungen	9
6.3. Gefahrgutlieferungen.....	9
6.4. Anforderungen an auszuliefernde Fahrzeuge.....	9
7. Prozesse innerhalb des Depots.....	11
7.1. Exemplarisches Depot-Layout.....	11
7.2. Wareneingang (SOLL-Prozess).....	11
7.3. Warenausgang	12
8. Weitere Regelungen.....	12
8.1. Gefahrenübergänge	12
8.2. Datenaustausch und Sendungsverfolgung	13
8.3. Anforderungen an Ladeinfrastruktur und Strombezug	14
8.4. Ausfall von E-Fahrzeugen im laufenden Betrieb.....	14
9. Notfallkonzept	15
10. Retouren und Schadensabwicklung.....	15
10.1. Retouren	15
10.2. Mängel, Schäden und Klärungsfälle	15
10.3. Vorgehen bei Mengenabweichungen	16
10.4. Lieferverzögerungen	16
10.5. Unzustellbare Sendungen	17
11. Statistik/ Kennzahlen	17
Lieferservice.....	17
Reklamationsquote	17
12. Servicestelle des Auftragnehmers.....	18
13. Preise	18
14. Rechnungsstellung/ Fakturierung.....	19

15.	Einsatz von Nachunternehmer	20
16.	Zuschlagskriterien.....	20
17.	Betriebshaftpflichtversicherung	21
18.	Nebenangebote	21
19.	Anlagen	21

1. Allgemeine Beschreibung

Die zu vergebende Leistung beinhaltet die Logistik-Leistung zur emissionsfreien Belieferung der Bedarfsstellen der Landeshauptstadt Stuttgart für Produkte aus ausgewählten Rahmenverträgen.

Des Weiteren beinhaltet die zu vergebende Leistung einen Umschlagplatz in Form eines Depots, an dem Rahmenvertragspartner der Landeshauptstadt Stuttgart die Bestellungen der Bedarfsstellen zentral anliefern. Das Depot ist der Ausgangspunkt für die emissionsfreie Belieferung der Bedarfsstellen der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Umsetzung der emissionsfreien Belieferung erfolgt durch den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben.

Das vorrangige Ziel der auszuschreibenden Leistung besteht in der Zentralisierung der Anlieferung durch die Rahmenvertragspartner der Landeshauptstadt Stuttgart (nachfolgend als Lieferanten bezeichnet) und der gebündelten Auslieferung durch den Auftragnehmer, um den Lieferverkehr zu reduzieren und klimafreundlich zu gestalten.

Auftraggeber der zu vergebenden Leistung ist der Zentrale Einkauf der Landeshauptstadt Stuttgart. Der Zentrale Einkauf wird nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertragsstart ist abhängig von der Vorlaufzeit, die vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung benötigt wird, um das Projekt zu implementieren. (Weitere Informationen unter Punkt 5 „Rahmenbedingungen zur Projektierung und Ortsbegehung“)

Die geplante Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Danach kann der Vertrag durch den Auftraggeber jeweils um 1 Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung bedarf der Schriftform und ist mindestens 6 Monate vorher vom Auftraggeber anzuzeigen. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre.

Als realistischer Starttermin wurde der 01.01.2023 errechnet. Eine schnellere Umsetzung wird innerhalb der Wertung höher bepunktet. (Anlage 2). Eine zeitnahe Umsetzung im ersten Quartal 2023 wird ebenfalls noch positiv gewertet.

Spätester Starttermin ist der 01.06.2023. Sollte es aufgrund von Lieferverzögerungen innerhalb der Fahrzeugbeschaffung zu Verzögerungen kommen, sind die Regelungen unter „5.1 Projektierungsplan“ zu beachten.

3. Artikel und Anzahl Lieferanten

Bei der Belieferung der Bedarfsstellen durch den Auftragnehmer, handelt es sich derzeit um Produkte rund um den Bürobedarf. Des Weiteren sollen Reinigungs- und Hygieneartikel über den zentralen Umschlagplatz ausgeliefert werden.

Die Produktpalette umfasst aktuell über 1.500 unterschiedliche Artikel von unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Gewicht.

Derzeitig handelt es sich um drei unterschiedliche Lieferanten, die an den zentralen Umschlagsplatz anliefern werden. Eine Änderung der Lieferantenzahl ist aufgrund von neuen Vertragspartnern bei der Ausschreibung des Rahmenvertrags für Reinigung und Hygiene allerdings noch möglich.

Darüber hinaus ist geplant, innerhalb der Vertragslaufzeit weitere Rahmenverträge und damit weitere Lieferanten an das zentrale Depot anzuschließen. Es handelt sich hierbei (ebenfalls abhängig von ausstehenden Zuschlagserteilungen) um weitere 2-4 Lieferanten.

Bei der Anbindung neuer Lieferanten wird mindestens eine Vorlauf- und Planungsphase von 2 Monaten gewährt.

4. Mengen/ Lieferbedarf

Die voraussichtlich zu liefernden Mengen wurden durch eine Analyse der Lieferdaten der letzten 12 Monate errechnet. Hierbei wurden Corona-bedingte Mengenreduzierungen (z.B. Bedarf an Schulen) und Corona-bedingte Mengensteigerungen (z.B. Bedarf an Hygieneartikeln) berücksichtigt und nivelliert.

Es handelt sich um eine datenbasierte Schätzung. Die Mengenangaben dienen der Einordnung des Auslieferbedarfs für den Auftragnehmer. Diese Mengenangaben stellen keine verbindliche Zusicherung dar, dass dieser Lieferbedarf in diesem Umfang innerhalb der Vertragslaufzeit entsteht.

Die angegebenen Mengen basieren auf einer Durchschnittsbetrachtung. Es ist zu beachten, dass es aufgrund von Ferien- und Urlaubszeiten unterjährig zu Mengenschwankungen des Auslieferbedarfs kommen kann. Daher werden nachfolgend Eckdaten des analysierten Lieferbedarfs jeweils für den Jahresdurchschnitt angegeben, als auch für die „High-Season“, die innerhalb des betrachteten Zeitraumes zwischen September und Oktober lag.

Die Analyse fand auf Basis von Geokoordinaten statt. Es ist zu beachten, dass hinter einer Geokoordinate auch mehrere Bedarfsstellen stehen können.

	Jahresdurchschnitt	High-Season (September bis Oktober)
Anzahl Geokoordinaten	687	494
Anzahl Bedarfsstellen	1.198	604
Anzahl Anlieferungen	17.812	2.628
Ø-Anlieferungen / Tag	71	105
Gesamtgewicht der Ware [kg]	754.743	120.153
Ø-Gewicht / Tag [kg]	3.019	4.806
Ø-Gewicht/ Anlieferung [kg]	42	46
Maximales Gewicht / Anlieferung [kg]	680	516
Minimales Gewichten / Anlieferung [kg]	1	1

Tabelle 1: mengenmäßige Durchschnittsbetrachtung

Die Verteilung des geschätzten Lieferbedarfs auf das Stuttgarter Stadtgebiet gegliedert nach Postleitzahlen ist in Anlage 5 dargestellt.

Die weiteren Rahmenverträge, die innerhalb der Vertragslaufzeit angebunden werden sollen, weisen mengenmäßig einen deutlich geringeren Umfang auf. Diese Mengen wurden in Form eines Sicherheitszuschlages in den geschätzten Lieferbedarf über die Vertragslaufzeit einkalkuliert.

5. Rahmenbedingungen zur Projektierung und Ortsbegehung

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse sind Musterprozesse. Sollten bei der Umsetzung prozessseitig Anpassungen notwendig sein, wird sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber eine prozess- und ergebnisorientierte Flexibilität vereinbart.

Grundlegende und als verpflichtend beschriebene Anforderungen bedürfen im Falle einer Änderung der Schriftform.

Darüber hinaus wird eine Ramp-up-Phase von 2 Monaten (ab Beginn der Implementierung der Auslieferungen) vereinbart. In diesem Zeitraum sind Abweichungen vom SOLL-Prozess aufgrund von Implementierungshürden möglich.

Für einen reibungslosen Prozess wird zu Beginn der Implementierung eine Ortsbegehung vereinbart. Darüber hinaus werden in der Ramp-up-Phase regelmäßige Abstimmungstermine zum Umsetzungsstand vereinbart.

5.1. Projektierungsplan

Mit der Angebotsabgabe ist ein Projektierungsplan einzureichen, um die Übergangsphase zwischen Zuschlagserteilung und Implementierungsbeginn besser planen und steuern zu können.

In diesem Projektierungsplan ist ein grober Zeitplan zu skizzieren, welcher Maßnahmen, Arbeitspakete und Zeitpunkte (Meilensteine) definiert, die vor der Inbetriebnahme des Auslieferprozesses vom Auftragnehmer noch durchgeführt werden müssen. (z.B. Zeithorizont der Fahrzeugbeschaffung)

Des Weiteren ist im wertungsrelevanten Teil des Fragebogens (Anlage 2) anzugeben, wie viel Vorlaufzeit schätzungsweise für die Inbetriebnahme des Logistikkonzeptes für das Projekt letzte Meile nach Zuschlagserteilung benötigt wird. Grundsätzlich wird eine maximale Zeitspanne ab dem voraussichtlichen Starttermin von 5 Monaten gewährt.

Ist eine Umsetzung aufgrund der vorherrschenden Engpässe in der Beschaffung von E-Fahrzeugen innerhalb von 5 Monaten nicht realisierbar, wird folgendes vereinbart: Kann der Auftragnehmer einen Nachweis darüber erbringen, dass die E-Fahrzeuge, die zur Auslieferung benötigt werden, innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung bestellt wurden und die 5 Monate dennoch nicht eingehalten werden können, kann in Rücksprache mit dem Auftraggeber eine andere Regelung gefunden werden.

Um die mögliche Lieferzeit bereits bei der Angebotsabgabe einschätzen zu können, ist der Bieter verpflichtet, eine unverbindliche Vorabprüfung einer möglichen Lieferzeit bei Fahrzeuganbietern durchzuführen. Auf Basis dieser Informationseinholung ist die Vorlaufzeit im wertungsrelevanten Teils des Fragebogens (Anlage 2) anzugeben.

5.2. Anforderungen an das Depot und die Prozesse innerhalb des Depots

Das Depot dient lediglich als Umschlagsplatz für die auszuliefernden Bestellungen der Bedarfsstellen der Landeshauptstadt Stuttgart. Eine Einlagerung von Waren ist nicht vorgesehen und ist zu vermeiden.

Hintergrundinformationen zum vorgelagerten Prozess beim Lieferant:

Das Bestell- und Liefervolumen aller Bedarfsstellen wurde im Rahmen der Datenanalyse erfasst. Bedarfsstellen, die derzeit im Schnitt häufiger als einmal in der Woche beliefert werden, erhalten beim Lieferanten einen festen Ausliefertag, damit Bedarfsstellen einmal in der Woche gebündelt beliefert werden. Um eine Einlagerung von Waren beim Auftragnehmer zu verhindern, findet die Sammlung der Bestellungen systemseitig beim Lieferanten statt. Die festen Liefertage der Bedarfsstellen werden über die gesamte Woche verteilt, sodass eine Anlieferung an das Depot mengenmäßig verteilt wird.

Die vorläufige Definition der festen Liefertage findet im ersten Schritt durch den Zentralen Einkauf statt. Diese Auflistung kann nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden. Anpassungen sind im laufenden Betrieb möglich, sofern die Rahmenbedingungen an den Bedarfsstellen nicht dagegensprechen.

Anlieferung und Standzeit:

Die Depot-Anlieferung durch die Lieferanten der Landeshauptstadt Stuttgart, findet täglich jeweils im Zeitfenster von 6:30 Uhr bis 10 Uhr beim Auftragnehmer statt.

Eine Warenannahme durch den Auftragnehmer ist in diesem Zeitfenster sicherzustellen. Die genauen Anlieferprämissen können, nach Zuschlagserteilung, mit den Lieferanten und dem Auftraggeber weiter präzisiert werden.

Innerhalb des nicht wertungsrelevanten Teils des Fragebogens in Anlage 2 ist anzugeben, welche durchschnittliche Standzeit die Lieferanten am Depot durchschnittlich erwartet. Diese Angabe ist je Fahrzeugtyp (z.B. Sprinter, Sattelzug) zu machen.

Generell muss innerhalb des Umschlagsplatzes garantiert werden, dass sowohl mit einem Sprinter als auch mit einem LKW (z.B. 12-Tonner und/ oder Sattelzug) angeliefert werden kann. Ein barrierefreier und belastbarer Untergrund ist eine verpflichtende Voraussetzung.

Für eine rechtssichere Anlieferung ist im nicht wertungsrelevanten Teil des Fragebogens (Anlage 2) anzugeben, ob es am Anlieferort Einschränkungen hinsichtlich geltender Abgasnormen gibt. Bestehen solche Regulierungen, ist dies anzugeben.

Ladungsträger:

Aufgrund der derzeitigen Vertragsbeziehungen, ist anzunehmen, dass sowohl mit Einweg-, als auch mit Mehrwegpaletten angeliefert wird. Hierfür gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Einwegpaletten sind, sofern sie im Depot verbleiben, fachgerecht zu entsorgen.
- Für den Einsatz von Mehrwegpaletten ist ein Paletten-Tausch vorgesehen. Innerhalb des nicht wertungsrelevanten Teils Fragebogens in Anlage 2 ist anzugeben, ob genügend Paletten für einen Tausch vorgehalten werden und/ oder ob ein Paletten-Konto je Lieferant möglich ist.

Auslieferung:

Da die Ware an das Depot vormittags angeliefert wird, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass diese Sendungen vom Lieferanten durch den Auftragnehmer am gleichen Werktag an die Bedarfsstelle ausgeliefert werden.

Bei einer Überschreitung der Kapazitätsgrenze des Auftragnehmers am laufenden Werktag, ist eine Auslieferung des Volumens oberhalb der Kapazitätsgrenze am darauffolgenden Werktag ebenfalls möglich.

Sollte am darauffolgenden Werktag die Kapazitätsgrenze mengenmäßig ebenfalls überschritten werden, tritt ein Notfallkonzept in Kraft (vgl. hierzu Punkt 9 Notfallkonzept). Im Ausnahmefall kann der Auftragnehmer weitere Fahrzeuge einsetzen, um einen Rückstau in seinem Depot zu vermeiden. Die Vorgehensweise ist in einem Notfallkonzept mit der Angebotsabgabe einzureichen. Tritt dieser Fall in Kraft, ist der Auftraggeber unaufgefordert zu informieren.

Definition der Kapazitätsgrenze:

Die Kapazitätsgrenze wird auf die Menge der Durchschnittswerte aus der High-Season festgelegt. (vgl. Tabelle 1). Die Erfüllung dieser Mengen muss folglich sichergestellt werden.

Standort

Der Standort des Depots ist innerhalb des wertungsrelevanten Teils des Fragebogens (Anlage 2) anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass alle Transportaktivitäten ab der Anlieferung durch den Lieferanten an das Depot durch den Auftragnehmer emissionsfrei durchgeführt werden.

Das Depot stellt den Ausgangspunkt für eine emissionsfreie Auslieferung dar.

Sofern das Depot selbst ebenfalls CO₂-neutral arbeitet, wird dies im wertungsrelevanten Teil des Fragebogens (Anlage 2) positiv gewertet.

Die Nutzung eines Hubs innerhalb der Stuttgarter Stadtgebietes ist zulässig. Sollte ein Hub in der Stuttgarter Innenstadt genutzt werden, ist dies nur unter der Prämisse zulässig, wenn die Anlieferung an den Hub ebenfalls mit emissionsfreien Fahrzeugen durchgeführt wird, die den geforderten Anforderungen gemäß Punkt 6.4 entsprechen.

Sollte die Verwendung eines Hubs angestrebt werden, ist der Standort ebenfalls im nicht wertungsrelevanten Teil des Fragebogens anzugeben.

Feiertage und Brückentage:

Aufgrund von Feiertagen und Brückentage ist an den Werktagen vor und nach den Feiertagen mit einem erhöhten Liefervolumen zu rechnen.

Alle Bedarfsstellen, die beim Lieferanten am Feier- und/ oder Brückentag ihren festen Ausliefertag haben, werden bereits ein Werktag früher an das Depot angeliefert. Alle anderen Bestellungen werden einen Werktag nach dem Feiertag (und Brückentags) angeliefert.

6. Auslieferkonzept

Die logistische Abwicklung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Lieferungen erfolgen durch Direktauslieferung durch den eigenen Fuhrpark des Auftragnehmers. Es muss gewährleistet sein, dass auch große Lasten in die einzelnen Büros (zum Teil ohne Aufzüge) angeliefert werden können.

Bei der Kostenstellenbelieferung sind die jeweiligen Öffnungszeiten der Ämter, Schulen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart zu berücksichtigen. Die Lieferung muss zwingend zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen bzw. Arbeitszeiten der Mitarbeiter erfolgen. Bei den Schulen ist die Belieferung oftmals ausschließlich vormittags möglich. Die Anlieferzeiten nach Angaben des jeweiligen Bestellers der Landeshauptstadt Stuttgart sind zwingend zu berücksichtigen und müssen gewährleistet sein.

Generell müssen Auslieferungen zwischen 08:00 Uhr und 16 Uhr stattfinden.

Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Anlieferung erfolgt porto-, fracht- und zustellungsgebührenfrei an die jeweils bezeichnete Lieferadresse – also „**frei Verwendungsstelle**“, das heißt an den jeweiligen Arbeitsplatz.

Bei nicht vorhandener Anwesenheit an der Bedarfsstelle muss die Lieferung wieder mitgenommen werden. Ohne Abzeichnung des Lieferscheins/ Transportscheins darf kein Liefervorgang abgeschlossen werden. Die Lieferung darf in keinem Falle abgelegt werden, ohne dass eine explizite Annahme durch die Bedarfsstelle erfolgt ist.

Sollten Lieferungen von unterschiedlichen Lieferanten gemeinsam an eine Bedarfsstelle ausgeliefert werden, muss sichergestellt werden, dass ein entsprechender Transportschein für diese Sammellieferung erstellt wird.

Der Transportschein enthält hierbei verpflichtend alle Informationen über jede Bestellung in der Sammellieferung, sowie die Anzahl der Packstücke, sowie die Bestellnummern.

Der Empfänger (die Bedarfsstelle) quittiert bei Anlieferung auf dem Transportschein die vollständige Anlieferung und vermerkt eventuelle Mengenabweichungen.

6.1. Expresslieferungen

Sind Lieferungen vom Lieferanten als Expresslieferungen gekennzeichnet, ist dieser Lieferumfang bevorzugt zu behandeln. Eine Auslieferung muss am gleichen Werktag durchgeführt werden.

6.2. Großlieferungen

Großlieferungen sind Lieferungen über 1.000kg oder Einzellieferungen, die ein Volumen von drei EURO-Paletten übersteigen. Großlieferungen im genannten Sinne werden weiterhin direkt vom Lieferanten an die Bedarfsstellen geliefert, um einen Rückstau im Depot zu vermeiden.

Einzelbestellungen bis zu der definierten Gewichts- und Palettengrenze fallen damit nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

6.3. Gefahrgutlieferungen

Es ist sicherzustellen, dass auch Gefahrgut transportiert werden kann.

Voraussichtlich kann von der Freistellungsregelung der Begrenzung der Mengen gefährlicher Güter bzw. der höchstzulässigen Gesamtmenge je Beförderungseinheit, Gebrauch gemacht werden. Es wird daher kein ADR-Schein benötigt.

Es ist zu gewährleisten, dass die notwendigen Vorschriften eingehalten werden. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass alle geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Übersteigt eine Lieferung die Grenze von 1.000 Punkten je Beförderungseinheit, kann die Lieferung auf mehrere Fahrzeuge aufgeteilt werden, sodass die Freistellungsregelung der Mengen gefährlicher Güter wieder in Kraft tritt.

Gefahrgutlieferungen sind bevorzugt auszuliefern, um auch im Falle eines Rückstaus im Depot eine vorübergehende Lagerhaltung zu vermeiden. Im Falle einer kurzfristigen Lagerung sind alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um allen geltenden Vorschriften zu entsprechen.

6.4. Anforderungen an auszuliefernde Fahrzeuge

Die Auslieferung findet ausschließlich mit Fahrzeugen mit alternativen Antrieben statt. Im Rahmen dieser Ausschreibung sind ausschließlich Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, die folgenden Rahmenbedingungen entsprechen, zugelassen:

- Zugelassen und bevorzugt werden vollelektrische Fahrzeuge, die lokal zu 100% emissionsfrei fahren
- Elektrofahrzeuge mit einem Range Extender (\triangleq Reichweitenverlängerer) sind ebenfalls zugelassen, sofern der eingesetzte Verbrennungsmotor das Fahrzeug nicht direkt antreibt, sondern lediglich zur Stromerzeugung für die Batterie genutzt wird. Des Weiteren muss das Fahrzeug innerhalb des Stadtgebietes vollelektrisch fahren. Darüber hinaus ist zu erheben, wie groß die Distanz ist, bei dem der Range Extender eingesetzt wird. Für diese Distanz ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Kompensationszahlung im Sinne einer vollständigen CO₂-Neutralität zu leisten. Einen

Nachweis hierüber ist dem Auftraggeber jeweils am Jahresende unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- Nicht zugelassen sind Mild Hybride, Vollhybride und Plug-in Hybride oder andere Fahrzeuge, die einen Verbrennungsmotor zum Zwecke des Antriebes nutzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Anlage 2 Angaben zu den Auslieferungsfahrzeugen, die für den Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart verwendet werden, zu machen.

Eine Angabe, mit welchem Fahrzeugtyp der Auftrag ausgeführt wird (z.B. E-Sprinter, Lastenrad ...) ist verpflichtend. Die genaue Modellbezeichnung kann, sofern diese bei der Angebotsabgabe noch nicht bekannt ist, auch nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber noch mitgeteilt werden.

Es wird vorzugsweise ein Mix aus Elektro- und Lastenräder vom Auftragnehmer eingesetzt. Dies wird innerhalb der Wertung (siehe Anlage 2 und Anlage 4) berücksichtigt. Darüber hinaus werden vollelektrische Fahrzeuge favorisiert und daher in der Wertung höher bepunktet.

Die Wahl der Fahrzeuge obliegt dem Auftragnehmer, sofern Sie den oben genannten Prämissen entsprechen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Auslieferprämissen über entsprechende Nachweise nachzuprüfen. Sollten während der Vertragslaufzeit neue Fahrzeuge eingesetzt werden, ist dies dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen.

Technologieklausel:

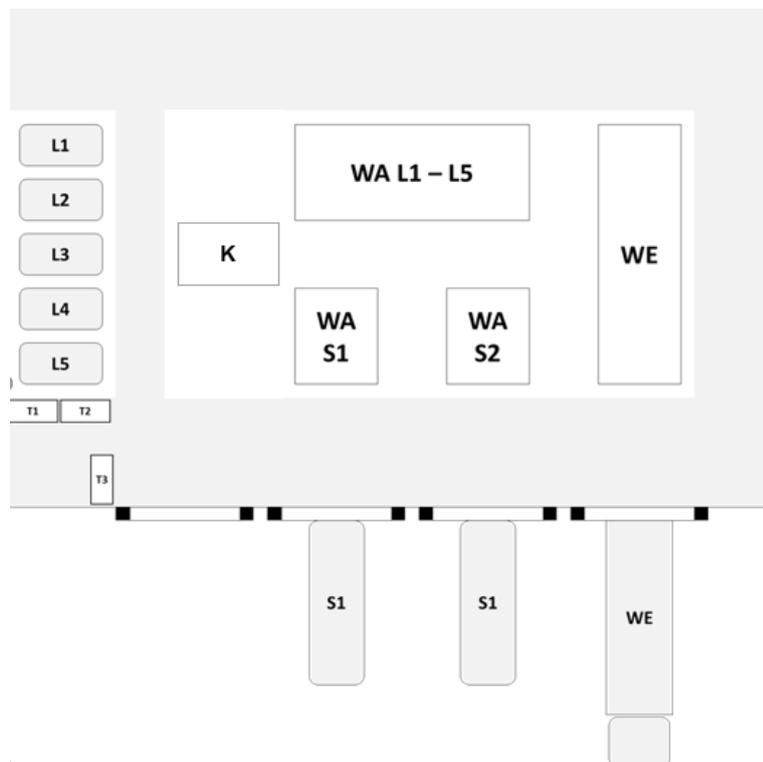
Um dem sich stetig weiterentwickelten Markt im Bereich emissionsfreier Verkehr und Fahrzeuge Rechnung zu tragen, wird vereinbart, dass sofern während der Vertragslaufzeit sich eine neue, heute noch nicht umgesetzte, Technologie am Markt durchsetzt, welche ebenfalls eine emissionsfreie Lieferung ermöglicht, kann diese nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber ebenfalls eingesetzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine mögliche Änderung des Fahrzeugtyps und einer sich ändernden Technologie vor der Fahrzeugbeschaffung durch den Auftraggeber schriftlich geprüft und genehmigt wurde.

7. Prozesse innerhalb des Depots

7.1. Exemplarisches Depot-Layout

Innerhalb des Depots müssen eigene Flächen für den Wareneingang und den Warenausgang definiert werden. Die nachfolgende Grafik zeigt einen beispielhaften Aufbau eines Depots, der den Anforderungen entspricht.



Annahmen für das Layout des Depots:

Es wird ein Mix aus Lastenrädern (L) und E-Sprintern (S) eingesetzt. Die Anlieferung durch den Lieferanten erfolgt durch einen LKW oder Sprinter.

(K – definierte Fläche für Klärungsfälle aller Art)

7.2. Wareneingang (SOLL-Prozess)

Die Ware wird innerhalb des definierten Zeitfensters vom Lieferanten angeliefert. Die Sendungsinformation zur Lieferung wurde im Vorfeld vom Lieferanten angekündigt. (siehe weitere Informationen im Punkt „8.2 Datenaustausch und Sendungsverfolgung“).

Die Ware darf nur angenommen werden, wenn diese im Vorfeld avisiert wurde. Ist eine Avisierung vorhanden, kann die Entladung durchgeführt werden. Bei einer fehlenden Avisierung tritt der Auftragnehmer selbstständig in Kontakt mit dem zuständigen Lieferanten. Ein Austausch der Kontaktdaten findet nach Zuschlagserteilung statt. Der Auftraggeber wird bei einer fehlenden Avisierung erst als Eskalationsinstanz miteinbezogen, sofern die Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer in erster Instanz scheitert.

Im Anschluss wird die Ware auf einen definierten (Wareneingangs-) WE-Platz transportiert. Auf dem WE-Platz wird vom Auftragnehmer eine Lieferscheinkontrolle nach Art und Menge der Ware und eine erste Sichtprüfung auf Mängel und Beschädigungen durchgeführt.

Stimmen die Daten überein, wird der Lieferschein abgezeichnet und der Gefahrenübergang I erfolgt. Sollte eine mengenmäßige Abweichung festgestellt werden, wird diese auf dem Lieferschein dokumentiert. Das weitere Vorgehen bei einer Mengenabweichung wird in unter dem Punkt „Mengenabweichung“ weiter definiert.

Sollten Mängel bei der Sichtprüfung festgestellt werden, sind die Mängel und Schäden gemäß dem Prozess unter dem Punkt „10.2 Mängel, Schäden und Klärungsfälle“ zu erfassen und fotografisch, sowie schriftlich zu dokumentieren.

7.3. Warenausgang

Voraussetzung für den Warenausgang ist, dass die entsprechenden Bestellungen auf der definierten Fläche für den Warenausgang für die entsprechende Tour transportiert wurde und ein konsolidierter Transportschein je Bedarfsstelle vorliegt.

Nach der Beladung der Fahrzeuge wird erneut eine Mengen- und Sichtprüfung durch den Auftragnehmer vorgenommen. Ist diese ohne Abweichung, zeichnet der Fahrer den Transportschein gegen.

Innerhalb der Vorsortierung für den Warenausgang verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer möglichst effizienten und auslastungsoptimierten Routenplanung, sodass so wenig Transportstrecke wie möglich zurückgelegt wird.

8. Weitere Regelungen

8.1. Gefahrenübergänge

Gefahrenübergang I: Lieferant → Auftragnehmer:

Der Gefahrenübergang erfolgt vom Lieferanten an den Auftragnehmer, sobald der Lieferschein nach einer ersten Mengen- und Sichtkontrolle des Auftragnehmers gegengezeichnet wurde. Die Mengen- und Sichtprüfung erfolgt nach Entladen der Ware im Umschlagsdepot.

Mit der Unterschrift des Auftragnehmers erfolgt der Gefahrenübergang. Die Verantwortung der Waren liegt bis zum Gefahrenübergang II beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass die Ware unbeschädigt an die Bedarfsstelle ausgeliefert werden kann.

Gefahrenübergang II: Auftragnehmer → Bedarfsstelle

Der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer an die Bedarfsstelle erfolgt erneut nach einer Mengen- und Sichtprüfung der Auslieferung durch das Gegenzeichnen des Lieferscheins/ Transportscheins.

8.2. Datenaustausch und Sendungsverfolgung

Der elektronische Datenaustausch zwischen Lieferant und Auftragnehmer erfolgt präferierter Weise über eine EDI-Schnittstelle oder alternativ über eine Web-Anwendung, die eine Erfassung und Avisierung der Ware auch ohne EDI-Schnittstelle ermöglicht.

Die Art und Menge der Packstücke, sowie besondere Bestellinformationen, wie beispielsweise abweichende oder besondere Öffnungszeiten werden vom Lieferanten im System des Auftragnehmers erfasst. Mit diesem Vorgang wird die Sendung vom Lieferanten beim Auftragnehmer avisiert.

Ab dem Zeitpunkt der Datenerfassung durch den Lieferanten im System des Auftragnehmers ist eine Sendungsverfolgung für den Auftraggeber sicherzustellen.

Innerhalb der Sendungsverfolgung stellt die jeweilige Bestellnummer (des Lieferanten) das Suchkriterium zur Nachverfolgung dar. Anhand dieser Bestellnummer muss ab der Datenerfassung bis zur ausgelieferten Sendung eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden.

Für den Auftraggeber sind zwei Statusmeldungen in Bezug auf die Sendungsverfolgung verpflichtend umzusetzen.

- **Bewegungsstatus:** Diese Statusmeldung gibt an, an welchem Standort sich die Sendung zum Zeitpunkt der Datenabfrage befindet. Mögliche Formen sind beispielsweise „Wareneingang“, „Warenausgang“, „Sendung befindet sich in Zustellung“, „zugestellt“.
- **Zustandsstatus:** Innerhalb dieser Statusmeldungen ist der Zustand der Ware zu dokumentieren, beispielsweise ob die Ware ohne Beanstandung oder beispielsweise beschädigt ist. Diese Funktion kann über geeignete Hinweisfelder innerhalb der Plattform abgedeckt werden.

Annahmeverweigerung durch die Bedarfsstelle.

Verweigert die Bedarfsstelle die Annahme der Sendung ist der Grund hierfür innerhalb der Systems zu dokumentieren. Die Sendung ist wieder zum Umschlagsplatz zurückzunehmen. Wenn kein ersichtlicher Mangel an der Ware besteht, ist Kontakt zum Auftraggeber aufzunehmen und den Sachverhalt zeitnah einer Klärung zuzuführen.

Um unterschiedlichen Konzepten der Sendungsverfolgung Rechnung zu tragen, ist der Fragebogen zur Datenübermittlung und Sendungsverfolgung in Anlage 3 verpflichtend auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

Die Kosten für die Sendungsverfolgung insbesondere in Bezug auf mögliche Kosten für Anbindung der Datenübermittlung und Bestellerfassung durch den Lieferanten sind gemäß den Angaben im Preisblatt anzugeben. (Anlage 1)

Kick-off zur Datenübermittlung zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Lieferant:

Auf Basis dieser Informationen wird nach Zuschlagserteilung ein zeitnaher Termin zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Lieferant eingeladen, um eine detaillierte Absprache und Anpassung der Prozesse zu implementieren.

Der Auftraggeber wird die Terminabstimmung und –einladung koordinieren.

8.3. Anforderungen an Ladeinfrastruktur und Strombezug

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass eine geeignete Ladeinfrastruktur vorhanden ist, damit die ausliefernden Fahrzeuge optimal genutzt werden können.

Der Strom, der für das Laden der Fahrzeuge benötigt wird, muss zu mindestens 35% aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Es gilt zu beachten, dass die Fahrzeuge auch im Winter und sehr kalten Bedingungen genutzt werden müssen. Die entsprechenden Vorkehrungen diesbezüglich sind vom Auftragnehmer eigenständig zu treffen.

Vorzugsweise übersteigt der Anteil der erneuerbaren Energien (Ökostrom) der für das Laden der Auslieferungsfahrzeuge genutzt wird, den Mindestsatz von 35%. Übersteigt der Anteil die 35%, wird dies positiv in die Wertung miteinbezogen. Umso höher der Anteil an erneuerbaren Energien innerhalb der Strombezuges nachweislich ist, desto höher ist die Punktzahl, die erreicht werden kann.

Angaben hierzu sind in Anlage 2 zu machen. Darüber hinaus ist ein Nachweis in Form einer Bestätigung vom Stromlieferant oder ein gleichwertiger schriftlicher Nachweis zur Einhaltung zu erbringen. Dieser ist dem Angebot beizufügen.

Definition von Ökostrom – Bezug aus erneuerbaren Energiequellen:

Als Ökostrom werden folgende Energiequellen zugelassen:

- Windkraft
- Biomasse
- Wasserkraft
- Sonnenenergie
- Geothermie
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu maximal 50%

8.4. Ausfall von E-Fahrzeugen im laufenden Betrieb

Kommt es zu einem Ausfall der E-Fahrzeuge und der Lieferbedarf kann kurzfristig nicht mit E-Fahrzeugen ausgeliefert werden, ist dies unaufgefordert und am gleichen Werktag dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Mitgeteilt werden muss, um welchen Lieferumfang es sich handelt und in welchem Zeitraum mit einem Ausfall gerechnet wird. Des Weiteren ist zu melden, in welcher Form die Lieferung in diesem Fall interimweise ausgeführt wird.

Verbrenner sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Ist keine Alternative zum E-Fahrzeug beim Auftragnehmer vorhanden, muss die Auslieferung dennoch klimaneutral durchgeführt werden, beispielsweise durch Kompensationszahlungen. Ein Nachweis hierüber ist dem Auftraggeber unaufgefordert für den Zeitraum des Ausfalls vorzulegen.

9. Notfallkonzept

Mit der Angebotsabgabe legt der Bieter ein Notfallkonzept bei. Das Notfallkonzept enthält eine Beschreibung von Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn technische Grundgegebenheiten ausfallen (z.B. bei Stromausfall, krankheitsbedingter Ausfall von mehreren Mitarbeitern), um den Betrieb trotzdem vorübergehend aufrecht zu erhalten.

Des Weiteren enthält das Notfallkonzept eine Prozessbeschreibung zum Umgang bei Überschreiten der Kapazitätsgrenze bei 3 Werktagen in Folge.

10. Retouren und Schadensabwicklung

10.1. Retouren

Folgendes Vorgehen wird für den Retourprozess vereinbart:

Retouren werden von der Bedarfsstelle über den Auftraggeber eingeleitet.

Daher meldet die Bedarfsstelle den Retourbedarf beim Auftraggeber an und dieser übermittelt den Bedarf an den Auftragnehmer und informiert den Lieferanten über eine anstehende Retoure, damit ggf. eine Ersatzlieferung eingeleitet werden kann.

Der Auftragnehmer holt die Retoure entweder bei einer erneuten Belieferung der Bedarfsstelle innerhalb von einer Woche ab oder plant den Stopp innerhalb der nächsten Kalenderwoche zusätzlich ein.

Über den geplanten Abholtermin ist der Auftraggeber zu benachrichtigen, dieser übermittelt den Abholtermin an die betroffene Bedarfsstelle.

Des Weiteren ist die Abholung durch die Bedarfsstelle zu quittieren. Dies gilt als Beleg für die Abholung. Eine Abholung ohne entsprechenden Beleg ist nicht zulässig

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass die retournierte Ware im Depot vom entsprechenden Lieferanten wieder zurückgenommen wird. Dies erfolgt vorzugsweise bei der Anlieferung des Lieferanten an den Auftragnehmer am darauffolgenden Werktag.

Abrechnung von Retouren:

Retouren werden analog zur Auslieferung abgerechnet. Die angegebenen Preise im Preisblatt je Sendungsgröße gelten gleichermaßen für eine Retoure.

10.2. Mängel, Schäden und Klärungsfälle

Mängel und Schäden jeglicher Art müssen fotografisch und schriftlich dokumentiert werden.

Schäden, die innerhalb des Verantwortungsbereiches des Auftragnehmers verursacht werden, sind am gleichen Werktag dem Auftraggeber unaufgefordert zu melden. Der

Auftraggeber entscheidet gemeinsam mit dem Lieferanten, ob die beschädigte Ware zu vernichten oder an den Lieferanten zurückzusenden ist.

Sofern der Auftragnehmer für den Schaden verantwortlich ist, muss er für diesen Schaden aufkommen. In diesem Fall wird der Listenpreis der Produkte fällig.

Der Auftraggeber leitet die Ersatzlieferungen über den Lieferanten ein und informiert bei einem entstehenden Lieferverzug die Bedarfsstelle.

Ersatzlieferungen sind analog zu Expresslieferungen zu handhaben. Ersatzlieferungen müssen bevorzugt ausgeliefert werden.

Eine schriftliche Zusammenfassung der Mängel und Schäden des Auftragnehmers mit den Lieferanten ist in Form eines Reports dem Auftraggeber halbjährlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10.3. Vorgehen bei Mengenabweichungen

Fall 1: Überlieferung: Im Falle einer Überlieferung ist der Lieferant verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge zurückzunehmen. Die Höhe der Überbelieferung wird auf dem Lieferschein dokumentiert und von beiden Parteien gegengezeichnet.

Im Anschluss wird der Auftraggeber benachrichtigt, der mit der Bedarfsstelle klärt, ob der gesamte Umfang der Überlieferung dennoch entgegengenommen wird. Ist dies der Fall, kann die Lieferung nach dem Standard-Vorgehen ausgeliefert werden.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Rücklieferung der zu viel gelieferten Menge an den Lieferanten.

Fall 2: Unterlieferung: Im Falle einer Unterlieferung wird die korrigierte verminderte Menge auf dem Lieferschein vermerkt. Daraufhin ist umgehend (bis 11:30 Uhr) der Auftraggeber zu informieren, damit eine Ersatzlieferung über den Auftraggeber eingeleitet werden kann. Ersatzlieferungen sind vom Auftragnehmer als Expresslieferungen zu behandeln.

10.4. Lieferverzögerungen

Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Sollte der Zustand der Lieferverzögerung anhalten, sind Maßnahmen zu definieren, wie dem Lieferverzug Abhilfe geschafft werden kann.

Sollten die definierten Maßnahmen keine Wirkung zeigen bzw. nur geringfügige Verbesserungen, (siehe weitere Informationen hierzu im Punkt 11 „Statistik/ Kennzahlen“), behält sich der Auftraggeber die Kündigung des Vertrags vor.

10.5. Unzustellbare Sendungen

Unzustellbare Sendungen werden zurück zum Umschlagsplatz gefahren. Die Lieferung darf nicht ohne explizite Genehmigung der Bedarfsstelle abgelegt werden. (→ Lieferung frei Verwendungsstelle)

Sollte eine Lieferung nicht erfolgen können, da der Lieferversuch außerhalb der Öffnungszeiten stattfand, muss schnellstmöglich (innerhalb von maximal zwei weiteren Werktagen) ein erneuter Zustellversuch innerhalb der Öffnungszeiten unternommen werden.

Sollte eine Lieferung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich sein, wird analog vorgegangen. Ist dies der Fall, ist der Fahrer in der Pflicht Uhrzeit und Datum des Zustellungsversuches zu notieren.

Des Weiteren ist zu beachten, dass für Klärungsfälle aller Art eine gesonderte Fläche definiert werden muss, auf der Klärungsfälle oder auch unzustellbare Lieferungen vorübergehend „gelagert“ werden können.

11. Statistik/ Kennzahlen

Quartalsweise sind dem Auftraggeber folgende KPI's/ Kennzahlen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Lieferservice

Mit dieser Kennzahl soll sichergestellt werden, dass die Auslieferung pünktlich ist.

$$\text{Lieferzeit} = \frac{\text{Anzahl pünktlicher Lieferungen}}{\text{Anzahl gesamte Lieferungen}} * 100$$

Zielwert: Die Kennzahl Lieferzeit muss mindestens 95% betragen.

Als „pünktlich“ wird die vereinbarte Auslieferung nach Anlieferung durch den Lieferanten am gleichen oder darauffolgenden Werktag (bei Überschreiten der Kapazitätsgrenze) definiert.

Reklamationsquote:

Die Reklamationsquote bezieht sich auf Schäden und Falschliefereien innerhalb des Verantwortungsbereiches des Auftragnehmers.

$$\text{Reklamationsquote} = \frac{\text{Anzahl Reklamationen}}{\text{Anzahl gesamte Lieferungen}} * 100$$

Zielwert: Die Reklamationsquote darf die Grenze von maximal 3% nicht überschreiten.

Beide Kennzahlen sind mithilfe eines Berichtes **quartalsweise** (zum Monatsende) an den Auftraggeber unaufgefordert zu übermitteln.

Sollte es beim Zielwert (nach der Übergangsphase) andauernd zu Abweichungen kommen, sind in einem gemeinsamen Termin mit dem Auftraggeber die Ursachen zu erörtern. In diesem Fall muss der Auftragnehmer einen Maßnahmenkatalog vorlegen, der eine Beschreibung enthält, wie den Ursachen der Abweichung entgegengewirkt wird.

Des Weiteren kann der Auftraggeber in diesem Fall eine monatliche Berichtserstattung einfordern.

Sollte auch mit dem Maßnahmenpaket eine andauernde Unterschreitung der Kennzahl fortbestehen, behält sich der Auftraggeber die Kündigung des Vertrages vor.

12. Servicestelle des Auftragnehmers

Mit Angebotsabgabe ist die Servicestelle des Auftragnehmers mit konkreten Ansprechpersonen und Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail) zu benennen. Es muss sichergestellt sein, dass an Werktagen (siehe Ausnahmen) zu den Servicezeiten eine Ansprechperson zur Verfügung steht.

Für Anfragen bzw. Beschwerden des Auftraggebers stehen die Ansprechpersonen des Auftragnehmers zu folgenden Servicezeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Ausnahmen: gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, Heilig Abend und Silvester.

Bei Beschwerden des Auftraggebers ist durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen eine schriftliche Antwort (per Mail) zum Sachverhalt vorzulegen.

Dem Auftragnehmer wird ebenfalls ein direkter Ansprechpartner (für Notfälle) von allen Lieferanten nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt.

13. Preise

Preise sind im Preisblatt (Anlage 1) einzutragen.

Angebote, die eine Vergabesumme von 2.700.000 € brutto (über 4 Jahre) übersteigen, können nicht gewertet werden.

In das Preisblatt sind netto-Preise, sowie die zugehörige Umsatzsteuer einzutragen. Die Preise sind grundsätzlich Festpreise. Bedarfsschwankungen schließen eine Änderung der Festpreise aus.

Die unterstellten Mengen innerhalb des Leistungsverzeichnisses basieren auf einer Durchschnittsbetrachtung des letzten Jahres unter Berücksichtigung von Corona-bedingter Schwankungen.

Es ist je angegebene Sendungsgröße ein Pauschalpreis anzugeben, der sowohl die Auslieferkosten als auch etwaige Verwaltungskosten, sowie Kosten für die Nachverfolgung (vgl. Punkt 8.2 Datenaustausch und Sendungsverfolgung) beinhaltet.

Es müssen alle in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Prämissen in den Einzelpreis einkalkuliert werden. Der angegebene Einzelpreis stellt die Basis für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes dar.

Weitere Kosten dürfen nicht separat verrechnet werden. Ein Mindermengenzuschlag darf nicht erfolgen.

Die Preise für eine Retoure (weitere Punkte siehe in Punkt 10.1: „Retouren und Schadensabwicklung“) entsprechen den Preisen für eine Auslieferung entsprechend der Sendungsgrößen. Daher ist für Retouren kein separates Eingabefeld im Preisblatt vorhanden.

Um das Kostengefüge besser einordnen zu können, sind die Kosten für den Datenaustausch (z.B. für Schnittstellen für Anbindung von Lieferanten) und die Sendungsverfolgung in einem separat dafür ausgewiesenen Feld einzutragen. Die Kosten müssen zuvor allerdings in den Einzelpreis miteinkalkuliert worden sein.

Die Kosten können sowohl prozentual als auch absolut über den gesamten Lieferbedarf angegeben werden.

Es müssen alle gelb hinterlegten Felder im Preisblatt (Anlage 1) ausgefüllt werden. Das nicht ausfüllen eines gelben Feldes führt zum Ausschluss aus der Vergabe.

14. Rechnungsstellung/ Fakturierung

Es können nur vollständig ausgeführte Lieferungen berechnet werden.

Es ist eine Gesamtabrechnung für jeden Monat auszustellen.

Aufzuführen ist die Anzahl der Lieferungen gestaffelt nach der Sendungsgröße. Bei Unklarheiten innerhalb der Rechnungsprüfung muss beim Auftragnehmer eine Rückverfolgbarkeit der Rechnungen zu den einzelnen Auslieferungen dokumentiert vorliegen.

Neben dem Preis müssen die Umsatzsteuer, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen aufgeführt werden.

Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten werden abgelehnt.

Die Rechnungen sind zu schicken an:

Rechnungen sind per Mail an folgende Adresse zu senden:

Mail: eRechnungen@stuttgart.de

In Ausnahmefällen, wenn eine Übermittlung per Mail nicht möglich ist, kann die Rechnung postalisch an folgende Adresse gesendet werden:

Landeshauptstadt Stuttgart,

Stadtkämmerei,
GZ: „bitte Geschäftszeichen angeben“
Eichstraße 7
70173 Stuttgart

Zusätzlich ist eine Kopie der Rechnung per Mail an den Auftraggeber zu senden.

Mail: poststelle.10-1.20OEFs@stuttgart.de

Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung

15. Einsatz von Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter zur teilweisen Abwicklung des Auftrags, Nachunternehmer einzusetzen, hat der Bieter spätestens vor Zuschlagserteilung die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers

Als Nachunternehmer gelten alle Unternehmen, die für den Bieter mit ihrem eigenen Personal die beauftragte Leistung ganz oder teilweise erbringen. Änderungen während der Vertragslaufzeit sind schriftlich mitzuteilen.

16. Zuschlagskriterien

Die Ausschreibung wird gemäß den nachfolgenden Zuschlagskriterien ausgewertet. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

- Preis: 40%
- Leistungskriterien gemäß dem wertungsrelevanten Teil des Fragebogens: 60%

Preis: Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des im Preisblatt eingetragenen Preises. Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Punktzahl von mehreren Bietern wird ausgelost, welcher Bieter den Zuschlag erhält.

Eine Übersicht der zu erreichenden Punktzahl und der Berechnungsmethode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes können Sie der Wertungsmatrix (Anlage 4) entnehmen.

17. Betriebshaftpflichtversicherung

Es ist ein Nachweis des Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung oder eine Erklärung einer Versicherungsgesellschaft, im Auftragsfalle einen entsprechenden Versicherungsvertrag mit dem Auftragnehmer zu schließen, mit nachfolgenden Mindestdeckungssummen vorzulegen:

- für Personenschäden 5 000 000 EUR,
- für Sachschäden 2 500 000 EUR,
- für Vermögensschäden 2 500 000 EUR

Die Nachweise für die Betriebshaftpflichtversicherung sowie für die **Fahrzeugversicherungen** sind ebenfalls als gesonderte Anlagen beizufügen.

Der Nachweis muss spätestens vor Auftragserteilung vorliegen.

18. Nebenangebote

Nebenangebote zu dieser Ausschreibung sind nicht zugelassen.

19. Anlagen

Anlage 1: Übersicht einzureichende Nachweise

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Wertungsfragebogen: unterteilt in einen nicht wertungsrelevanten und wertungsrelevanten Teil

Anlage 4: Fragebogen zur Datenübermittlung und Sendungsverfolgung

Anlage 5: Wertungsmatrix

Anlage 6: Aufschlüsselung des Lieferbedarfs nach Postleitzahlen

Anlage 7: Muster-Auslieferprozess